Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des Bebauungsplanes "Waldweg" in der Gemeinde Golzow

- Landkreis Potsdam-Mittelmark -






Berlin, August 2026

Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des Bebauungsplanes "Waldweg" in der Gemeinde Golzow

- Landkreis Potsdam-Mittelmark -

Auftraggeber: **Büro Knut Neubert**
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg

Auftragnehmer: **Jens Scharon**
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplanes "Waldweg" in der Gemeinde Golzow
- Landkreis Potsdam-Mittelmark -

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Bebauungsplangebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
5.	Ergebnisse	10
5.1.	Fledermäuse *Chiroptera*	10
5.1.1.	Einleitung	10
5.1.2.	Quartierpotential	10
5.2.	Brutvögel *Aves*	10
5.2.1.	Einleitung	10
5.2.2.	Artenspektrum	10
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	11
5.3.	Zauneidechse *Lacerta agilis*	14
5.3.1.	Einleitung	14
5.3.2.	Nachweise	14
5.3.3.	Gefährdung und Schutz	15
5.3.4.	Schutzmaßnahmen	16
5.4.	Staatenbildende Waldameisen *Formica* spec.	16
6.	Gesetze, Literatur und Quellen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet 8
Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten 12
Tabelle 3: Nachweise der Zauneidechse 15
Tabelle 4: Gefährdung und Schutz 27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Waldweg“ 6
Abb. 2: Einmündung des Waldweges von der Brandenburger Straße 6
Abb. 3: Blick in den Waldweg von Süden 6
Abb. 4: Nördlicher Bereich des Waldweges 7
Abb. 5: Robinienbestand im Süden 7
Abb. 6: Wendefläche im Norden des Waldweges 7
Abb. 7: Überwachsene Erdabschüttung

Abb. 8:	Als Kfz-Stellfläche genutzte Tasche	7
Abb. 9:	Grasflur im Norden des B-Plangebietes	7
Abb. 10 u. 11:	Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse	9
Abb. 12:	Darstellung der Brutvogelreviere, Verbreitung der Zauneidechse und staatenbildender Waldameisen	13
Abb. 13 u. 14:	Diesjährige Zauneidechsen im Gebiet	15
Abb. 15:	Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes	16
Abb. 16:	Beispiel für eine gelungene Struktur für Zauneidechsen	16
Abb. 17 u. 18:	Ameisenhügel auf der Fläche	17

Anhang: Begriffsbestimmungen 20

Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplanes "Waldweg" in der Gemeinde Golzow
- Landkreis Potsdam-Mittelmark -

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.
Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.
Die Aussagen in diesem Fachbeitrag beziehen sich auf europarechtlich streng geschützte Arten, wie sie in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.
Entlang der westlichen Seite des Waldweges ist die Parzellierung zur Errichtung von Einfamilienhäusern vorgesehen.

2. Charakterisierung des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) „Waldweg“ liegt im Nordwesten der Gemeinde Golzow, nördlich der Brandenburger Straße. Von der Brandenburger Straße führt der unbefestigte Waldweg nach Norden. Östlich des Waldweges befinden sich Grundstücke mit Einzelhausbebauung. Am nördlichen Ende des Waldweges befindet sich eine sandige Wendeschleife. Westlich des Waldweges befindet sich ein lockerer Baumbestand. Im Süden dominiert Robinie im Norden Kiefer. In dem Bereich des B-Plangebietes befinden sich verschiedene Störstellen, wie überwachsene Erdablagerungen, als Parkfläche genutzte kleine Ausbuchtungen, kleine Krautfluren sowie im Nordwesten ältere Spielgeräte. Umgeben wird das B-Plangebiet im Norden und Westen von einem Kiefernaltbestand.
Die Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 2 bis 9.

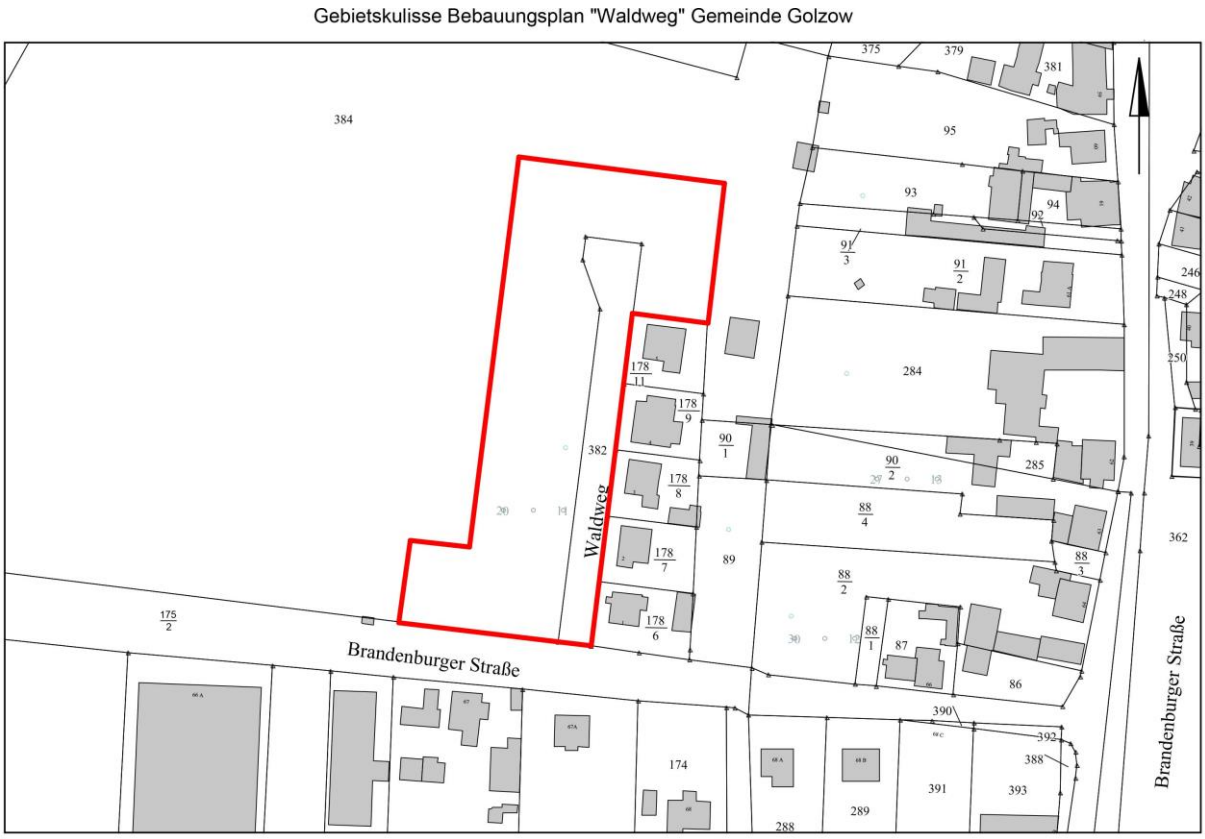


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Waldweg“ (= Untersuchungsgebiet)



Abb. 2: Einmündung des Waldweges von der Brandenburger Straße



Abb. 3: Blick in den Waldweg von Süden



Abb. 4: Nördlicher Bereich des Waldweges



Abb. 5: Robinienbestand im Süden



Abb. 6: Wendefläche im Norden des Waldweges



Abb. 7: Überwachsene Erdabschüttung



Abb. 8: Als Kfz-Stellfläche genutzte Tasche



Abb. 9: Grasflur im Norden des B-Plangebietes

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 14. April und 05. August 2026 erfolgten elf Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes an neun Tagen. Neben dem B-Plangebiet wurden Randbereiche im Norden und Westen in die Erfassungen mit einbezogen. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
14. April	07.10 bis 09.30	7-10°C, bedeckt bis stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
21. April	09.25 bis 10.20	5-7°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
05. Mai	07.20 bis 08.25	13-14°C, bedeckt, leichte Brise,	Brutvögel
19. Mai	08.50 bis 09.35 10.50 bis 11.45	11°C, stark bewölkt, leichte Brise 16-18°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
25. Mai	14.10 bis 15.45	24-25°C, sonnig, Schleierwolken, leichte Brise	Zauneidechse
05. Juni	08.55 bis 09.50 10.40 bis 11.35	16°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise, in der Nacht vorher Regen 18-19°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
23. Juni	07.25 bis 09.30	18-22°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
26. Juli	11.10 bis 12.15	25°C, sonnig, stark bewölkt bis bedeckt, leichte Brise	Zauneidechse
05. August	10.50 bis 12.25	24-26°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Zauneidechse

Während aller Begehungen wurde auf potenzielle Quartiere für **Fledermäuse**, wie Baumhöhlen und andere geeignete Strukturen an den im B-Plangebiet vorhandenen Bäume geachtet. Der Großteil der Bäume (Robinien) weisen einen zur Anlage von Baumhöhlen geringen Stammdurchmesser auf (Abb. 5).

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sechs Begehungen in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen, aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Karten eingetragen. In den angrenzenden Forstflächen wurde nach Nestern von Greif- und Krähenvögeln gesucht.
Wegen der geringen Größe des B-Plangebietes (Abb. 1) und damit verbundenen wenigen revieranzeigenden Merkmalen wurden die Nachweise für die einzelnen Tage in verschiedenen Farben in eine Karte eingetragen und daraus die Anzahl der Brutreviere ermittelt.

Zur Erfassung der **Kriechtiere**, insbesondere der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis* (FFH-Art, siehe Anhang), erfolgten sechs Nachsuchen auf geeigneten Flächen. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von BLANKE et al. (2024), SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). am Vormittag (temperaturabhängig ab 9.00 Uhr), mitunter nach den Kartierungen der Avifauna (siehe Tab. 1).

Folgende Nachweismethode kam zur Anwendung:

- Gezieltes Abgehen geeigneter Reptilienlebensräume und Ruheplätze. Das betraf die vorhanden offenen Ablagerungen, Gras- und Krautfluren sowie potenzielle Sonnenplätze (Abb. 7 bis 9).
- Die späten Termine im Juli und August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die angestrebte Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere, was die Nachweiswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.




Abb. 10 u. 11: Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter Arten und Artengruppen innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen.

5.1.2. Quartierpotenzial

In den Bäumen im B-Plangebiet wurde keine Baumhöhle bzw. eine als Fledermausquartier geeignete Strukturen gefunden. Was u. a. an den vorwiegend einen geringen Stammdurchmesser aufweisenden Bäumen liegt.

5.2. Brutvögel *Aves*

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.
Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden zwei Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes erfasst. Das muss mit der geringen Größe der Fläche begründet werden. Weitere Arten siedeln in den umliegenden Forsten und Grundstücken im Osten.
Eine Auflistung aller festgestellten Arten nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2, die Lage der Reviere Abb. 12.

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des B-Plangebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs festgestellt (RYSLAVY et al. 2019).
In den östlich angrenzenden Grundstücken siedeln zwei Reviere des in die Vorwarnliste eingestuften Girlitz (siehe Anhang).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Innerhalb des B-Plangebietes wurde kein Vertreter dieser nistökologischen Gilde erfasst (siehe Tabelle 2).

5.2.4. Schutzmaßnahmen

<u>Allgemeine Schutzmaßnahmen</u>

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.
„Es ist verboten…Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern.

Tabelle 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet

	Arten		Status	Trend	Nist-ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	*wiss. Name*				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt*	erlischt**	BB	D
	Ringeltaube	*Columba palumbus*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	1Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Zilpzalp	*Phylloscoppus collybita*	2Rs	0	Bo	§	1	1		
	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	1Rs	+2	Bu	§	1	1		
1.	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	1	+2	Bu	§	1	1		
	Amsel	*Turdus merula*	2Rs	0	Bu	§	1	1		
2.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	1	+1	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	1Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	1Rs	0	Hö/Ni	§	2a	3		
	Haussperling	*Passer domesticus*	Rs	0	Hö/Ni	§	2a	3		
	Buchfink	*Fringilla coelebs*	3Rs	0	Ba	§	1	1		
	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	1Rs	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	*Serinus serinus*	2Rs	-2	Bu	§	1	1	V	

Legende: Status/Reviere
2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
Ba – Baumbrüter
Bo - Bodenbrüter
Bu – Buschbrüter
Hö - Höhlenbrüter
Ni - Nischenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG
§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)
BB - Brandenburg, D -Deutschland
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1*
Wann geschützt? Als:
1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?**
1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
3 = mit der Aufgabe des Reviers

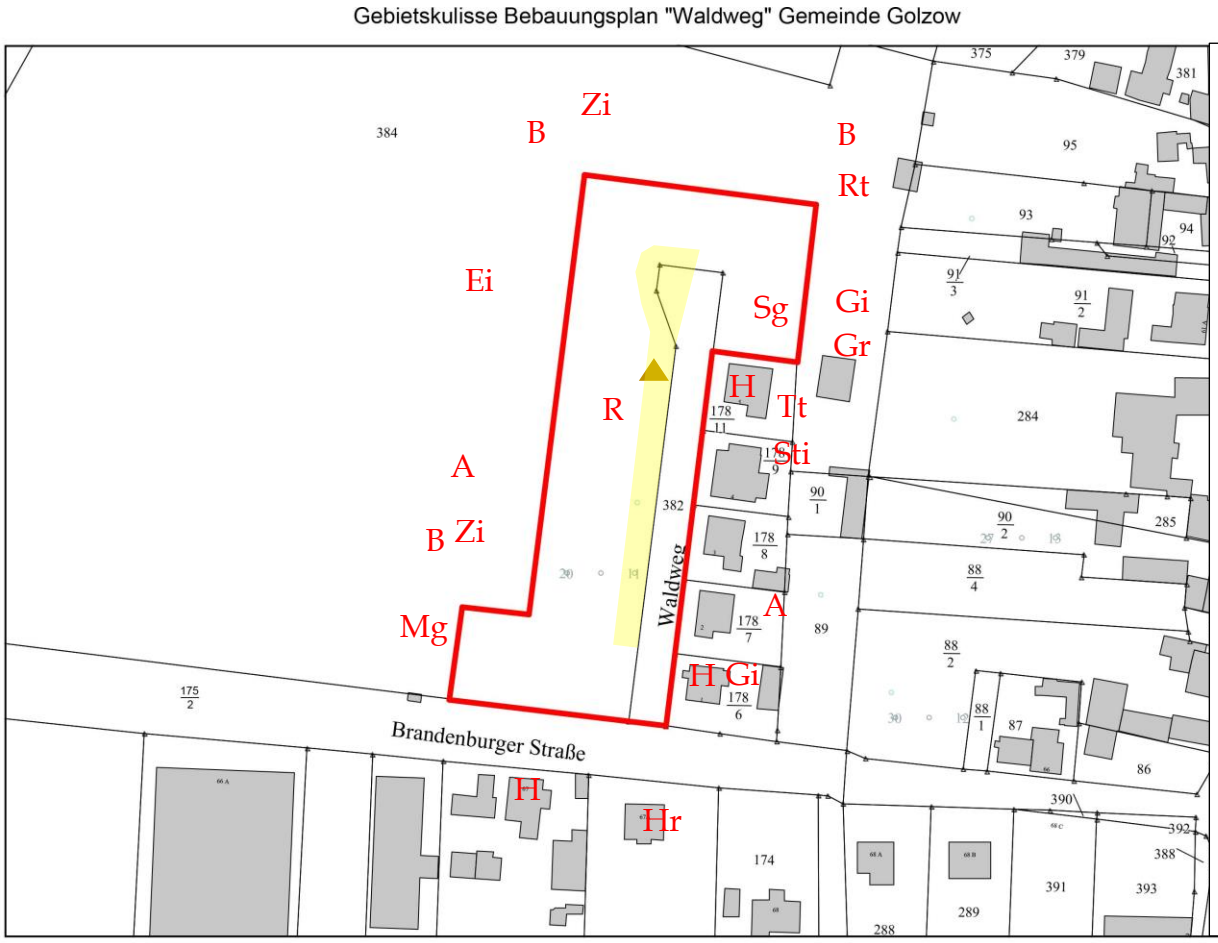


Abb. 12: Darstellung der Brutvogelreviere, Verbreitung der Zauneidechse und staatenbildender Waldameisen

A - Amsel
B - Buchfink
Ei - Eichelhäher
Gi - Girlitz
Gr - Gartenrotschwanz
H - Haussperling
Hr - Hausrotschwanz
Mg - Mönchsgrasmücke
R - Rotkehlchen
Rt - Ringeltaube
Sg - Sommergoldhähnchen
Sti - Stieglitz
Tt - Türkentaube
Zi - Zilpzalp

- Vorkommen der Zauneidechse

▲ - Staat der Waldameise

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.
Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schüttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.
Die vorhandene Gras- und Krautflur mit ihren halboffenen Vegetationsbeständen und kleinen Sandflächen sowie die Säume entlang der vorhandenen Waldkanten entsprechen dem Lebensraum der Art (siehe Abb. 7 bis 11). Begünstigt wird die Ansiedlung durch die vorhandenen Ablagerungen, die als Verstecke und Sonnenplätze genutzt werden können (siehe Abb. 7 u. 13).

5.3.2. Nachweise

Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes wurde die Art westlich des Waldweges in den vorhanden Gras- und Krautsäumen sowie Ablagerungen festgestellt. Bewohner der östlich angrenzenden Grundstücke bestätigten das Vorkommen der Art, u. a. in ihren Grundstücken. Ebenfalls erfolgten Funde diesjähriger Jungtiere, die eine Fortpflanzung der Art im Gebiet dokumentieren. Die Nachweise der Zauneidechse zeigt Tabelle 3, die Funde zeigt Abb. 12.

Tab. 3: Nachweise der Zauneidechsen

Datum	Nachweise				∑
	Männchen	Weibchen*	Subadulte/?	diesjährige	
19. Mai	-	1	-	-	1
25. Mai	-	-	-	-	-
05. Juni	1	-	1	-	2
23. Juni	-	2	-	-	2
26. Juli	-	1	1	3	5
05. August	-	-	-	4	4

* - inkl. weibchenfarbiger Alttiere (=Männchen vor der 1. bzw. nach der 2. Häutung ab ca. Ende Juli)

Die Abschätzung einer Bestandsgröße ist sehr schwierig. Verschiedene Abfänge von Zauneidechsen haben gezeigt, dass Schätzungen mitunter deutlich von den

anschließend abgefangenen Tieren abweichen können. Vorwiegend wurden deutlich mehr Tiere gefangen als vorher prognostiziert. Aus Erkenntnissen die man über den Vergleich von Beobachtungen und dem späteren Abfangen der Vorkommen bzw. der Anzahl in Terrarien vorhandener und der zu beobachtenden Zauneidechsen hat kann man annehmen, das höchstens 5-10 % des tatsächlichen Bestandes erfasst werden. Somit wird ein Gesamtbestand von mind. 20 bis 50 adulten Eidechsen für die Gesamtfläche eingeschätzt.




Abb. 13 u. 14: Diesjährige Zauneidechsen im Gebiet

5.3.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 4).

Tab. 4: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
FFH-Richtlinie:
IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

5.3.4. Schutzmaßnahmen

Innerhalb des B-Plangebietes sollen Grundstücke mit Einfamilienhäusern entstehen. Zumindest während der Bauphase kommt es zu Gefährdungen der Tiere. Aus diesem Grund müssen die Zauneidechsen aus Eingriffsflächen abgefangen und in Ersatzhabitate umgesetzt werden. In Abhängigkeit der Gestaltung der Grundstücke und Randbereiche können die abgefangenen Tiere in eingezäunten randbereichen verbleibe, bis die Errichtung der Gebäude und Gestaltung der Grundstücke beendet sind.
Die Gestaltung der Grundstücke sowie die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche sollten sich an den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse orientieren (siehe Abschn. 5.3.1.).
Hier besteht die Möglichkeit durch die Auflichtung vorhandener Gehölzbestände strukturelle Aufwertungen für die Zauneidechse vorzunehmen, wie die Schaffung von Erdwällen aus wenig humosen Sand und/oder die Anlage von Strukturen zur Ansiedlung der Zauneidechse.

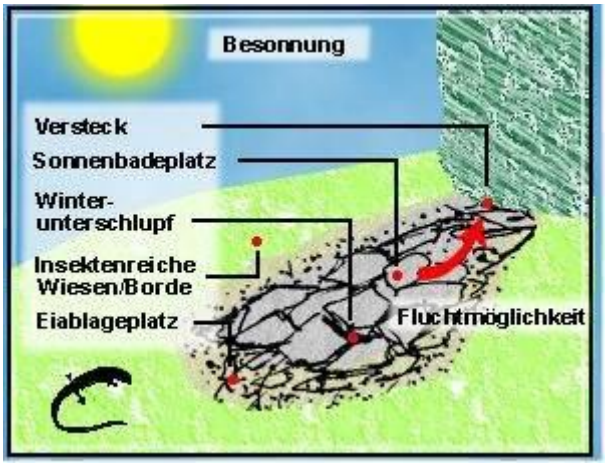


Abb. 15: Darstellung eines optimalen Zauneidechsenlebensraumes
Quelle: © Bauen&Tiere, WILDTIER SCHWEIZ
(Infodienst Wildbiologie & Oekologie)



Abb. 16: Beispiel für eine gelungene Struktur für die Zauneidechse

Weitere Requisiten im Lebensraum sind Sonnen- und Überwinterungsplätze. Sonnenplätze können durch Ablagerungen von Holz geschaffen werden. Das Einbringen von Starkholz (Wurzelstubben, längere Stammabschnitte) in den Sand schafft Überwinterungsplätze und Tagesverstecke. Holz ist gegenüber Steinen oder Schotter zu bevorzugen (BANNERT & KÜHNEL 2027).

Verbindliche Abstimmungen können erst nach dem Vorliegen verbindlicher Planungen für das B-Plangebiet erfolgen.

5.4. Staatenbildende Waldameisen *Formica* spec.

Im B-Plangebiet wurde ein Hügel von Waldameisen gefunden, der in Abb. 12 dargestellt ist.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.
Der vorhandene Ameisenstaat sollte von einer fachkundigen Person in geeignete angrenzende Lebensräume (Waldrand, Saum innerhalb des angrenzenden Kiefernforstes) umgesetzt werden.



Abb. 17 u. 18: Ameisenhügel auf der Fläche

6. Gesetze, Literatur und Quellen

BANNERT, B. & K.-D. KÜHNEL (2017): Zauneidechsen brauchen Schutz und suchen Deckung – Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Berlin zur Gestaltung von Ersatzhabitaten- Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 20: 218-231.

BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands" der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

BLANKE, I., M. WARTLICK, B. SCHLEUPNER & D. MERTENS (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen - Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. Naturschutz und Landschaftsplanung 4/24: 24-31.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert im Juli 2026 durch Artikel 10 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.

LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.

LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.

RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.

SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.

SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus
Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:
- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.
Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.
Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.
- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.
Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste
Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).
Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.
Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste
In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet" wahrscheinlich.
Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)
Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb ± 20%,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie
Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000" errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*). Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). Entscheidendes

Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden.